

X. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von
Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der
Schulen der Gemeinde Morsbach

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 Abs. 3, Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), in der zurzeit geltende Fassung und des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am folgenden X. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach beschlossen:

§1

§ 6 Beitrag für das Mittagessen enthält folgende Fassung:

- (1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer der Offenen Ganztagschule verpflichtend.
- (2) Hierfür wird von der Gemeinde Morsbach ein kostendeckender Elternbeitrag erhoben.
- (3) Von August bis Juli wird ein pauschalierter Essensbeitrag in Höhe von 57,00 €/Monat festgesetzt. Eine Spitzabrechnung zum Ende eines jeden Schuljahres wird nicht vorgenommen. Erhöhungen des pauschalierten Essensbeitrages im laufenden Schuljahr entfallen.
- (4) Sollte das Angebot der OGS regelmäßig nur an 4 Tagen in der Woche angenommen werden, reduziert sich der Betrag um 20%.
- (5) Nimmt ein Kind an den Ferienbetreuungszeiten der OGS teil, wird für diesen Zeitraum ein gesondertes Essensgeld in Höhe von 3,60 € je Teilnahmetag erhoben, das zusätzlich zu den Pauschalen für die OGS-Verpflegung zu zahlen ist.

§2 Inkrafttreten

Dieser X. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der X. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Morsbach wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diesen Nachtrag nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Morsbach, den

- Bukowski –
Bürgermeister